

Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge

vom 6. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 221 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹

als Beschluss:²

Art. 1 Ausgleichszins

¹ Der Ausgleichszins zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen beträgt 0,25 Prozent.

Art. 2 Verzugszins

¹ Der Verzugszins beträgt 4,0 Prozent.

² Dieser Zinssatz gilt anteilmässig für die Steuerbeträge, die während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses ausstehend sind.

Art. 3 Rückerstattungszins

¹ Für Steuerbeträge, die aufgrund einer Schlussrechnung, einer Revision, einer Berichtigung oder nach Art. 87 Abs. 2 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998³ zurückzuzahlen sind, wird ein Rückerstattungszins von 0,25 Prozent gutgeschrieben.

² Dieser Zinssatz gilt anteilmässig für die Steuerbeträge, die während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses zurückzuzahlen sind.

1 811.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2016, ABl 2016, 3681 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2017.

3 sGS 811.11.

811.14

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2017-010	06.12.2016	01.01.2017

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.12.2016	01.01.2017	Erlass	Grunderlass	2017-010